



**Beiträge**  
zur Erläuterung und Beurtheilung  
des Entwurfes  
eines  
**Bürgerlichen Gesetzbuches**  
für das Deutsche Reich.

Unter Mitwirkung

von

Dr. **J. Fr. Behrend**, Reichsgerichtsrath, Dr. **J. Bernhöft**, Professor in Rostock,  
Dr. **C. Eck**, Geh. Justizrath und Professor in Berlin, Dr. **D. F. Gierke**, Geh.  
Justizrath und Professor in Berlin, Dr. **H. Koch**, Vicepräsident des Reichs-  
bankdirectoriums, Dr. **J. Kreck**, Kaiserl. Geh. Regierungsrath in Berlin,  
Dr. **F. C. von Liszt**, Professor in Marburg, **C. Meißneider**, Reichsgerichts-  
rath, Dr. **J. Petersen**, Reichsgerichtsrath, Dr. **H. Schröder**, Geh. Hofrath und  
Professor in Heidelberg, Dr. **L. Scuffert**, Professor in Erlangen, **F. Vierhaus**,  
Oberlandesgerichtsrath in Cassel, Dr. **C. Zitelmann**, Professor in Bonn,

herausgegeben

von

**C. J. Becker**, und **D. Fischer**,  
Geheimrath und Professor in Heidelberg, Professor in Greifswald.

Erstes Heft:

**Vierhaus, die Entstehungsgeschichte des Entwurfes.**

Berlin und Leipzig.

**Verlag von J. Guttentag**

(D. Collin)

1888.

**Die Entstehungsgeschichte**  
**des Entwurfes**  
eines  
**Bürgerlichen Gesetzbuches**  
**für das Deutsche Reich.**

In Verbindung mit einer Uebersicht  
der privatrechtlichen Modifikationsbestrebungen in Deutschland

dargestellt

von

**Felix Vierhaus,**  
Oberlandesgerichtsrath in Cassel.

Berlin und Leipzig.  
Verlag von J. Guttentag  
(D. Collin)  
1888.



# I n h a l t.

|   | Seite |
|---|-------|
| § 1. Einleitung . . . . .   | 1     |
| I. Die drei großen Gesetzbücher aus der Zeit um 1800 . . . . .  | 3     |
| § 2.     1. Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten . . . . .   | 3     |
| § 3.     2. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten<br>Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie . . . . .  | 6     |
| § 4.     3. Der Code civil. (Das Badiſche Landrecht.) . . . . .   | 8     |
| § 5.     II. Der Plan eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für<br>Deutschland und die Rechtswissenschaft . . . . .             | 9     |
| § 6.     III. Der Plan eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für<br>Deutschland und der Juristenstand . . . . .                 | 16    |
| IV. Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiete des bürgerlichen<br>Rechtes in Deutschland während der Zeit von 1814 bis 1866 . . . . . | 19    |
| § 7.     1. Der Deutsche Bund . . . . .   | 19    |
| § 8.     a) Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung . . . . .  | 20    |
| § 9.     b) Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch . . . . .   | 21    |
| § 10.    c) Der sog. Dresdener Entwurf . . . . .  | 22    |
| 2. Die deutschen Einzelstaaten . . . . .  | 25    |
| § 11.    a) Preußen . . . . .   | 25    |
| § 12.    b) Bayern . . . . .  | 26    |
| § 13.    c) Sachsen . . . . .   | 28    |
| § 14.    d) Großherzogthum Hessen . . . . .   | 32    |
| V. Die Zuständigkeit des Norddeutschen Bundes und des Deutschen<br>Reiches zu privatrechtlicher Gesetzgebung . . . . .                | 33    |
| § 15.    1. Der Norddeutsche Bund . . . . .   | 33    |
| § 16.    2. Das Deutsche Reich . . . . .  | 40    |
| § 17.    VI. Das Gesetz vom 20. Dezember 1873 und die sogenannte Vor-<br>kommission . . . . .   | 44    |

|  | Seite |
|--|-------|
| VII. Die Arbeiten der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich | 59    |
| § 18. 1. Die Person . . . . .  | 59    |
| § 19. 2. Der Arbeitsplan . . . . .   | 61    |
| 3. Die Ausführung der Arbeit . . . . .   | 68    |
| § 20. a) Erste Periode: Die Arbeit der Redaktoren . . .  | 68    |
| § 21. b) Zweite Periode: Die Berathungen der Gesamtkommission . . . . .  | 71    |
| § 22. 4. Die Ueberreichung und Veröffentlichung des Entwurfes  | 73    |
| § 23. 5. Die der Kommission noch obliegenden Arbeiten . . .  | 75    |
| § 24. Schluß . . . . .   | 80    |

---

## Einleitung.

### § 1.

Die Entstehungsgeschichte des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich wird nicht begrenzt durch den Zeitraum, welchen die Einsetzung der zu seiner Ausarbeitung bestimmten Kommission und die Berathungen dieser letzteren ausfüllen. In dem Entwurfe verkörpert sich ein Bestreben, welches viel weiter zurückreicht. Der Gedanke an ein solches Werk mußte erst in Jahrzehnte langen Kämpfen reifen, ehe die Schaffung des Gesetzbuches mit einiger Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden konnte.

Der Entwurf hat bis jetzt erst eine Stufe der gesetzgeberischen Arbeit durchlaufen. Er ist nur im Schooße einer und derselben Kommission berathen worden und stellt sich sonach in seiner vorliegenden Fassung als das Schlüßergebniß einer einheitlichen Arbeit dar. Was auch innerhalb der Kommission an Meinungen, an Richtungen hervorgetreten sein mag, welche Wandelungen auch die einzelnen Bestimmungen durchgemacht haben mögen: es hieße den Grundcharakter der Arbeit verkennen, wollte man jene zu erforschen, aus ihnen Anhaltspunkte für die Auslegung des Werkes zu gewinnen suchen. Die Kommission hat ein Recht darauf, ihr Erzeugniß aus ihm selbst allein beurtheilt zu sehen.

Aus diesen beiden Gesichtspunkten ergiebt sich eine zwiefache Richtschnur für die nachstehende Geschichte des Entwurfes.

Zuerst negativ: die Geschichte der inneren Arbeiten der Kommission wird nur in ihren äußeren Umrissen darzustellen sein. Sie bietet nur insoweit Interesse, als es bei jedem hervorragenden Geisteswerke anziehend ist zu verfolgen, wie seine Schöpfer es vollendet haben. Sollte der Entwurf demnächst Gesetz werden, dann wird die bedeutungsvolle Aufgabe erwachsen, die ferneren Stufen der Arbeit zu verfolgen, aus ihrem Verhältnisse zu dem vollendeten Ganzen festzustellen, welchen Werth die einzelnen Abschnitte der Entstehungsgeschichte für das Verständniß des Entstandenen beanspruchen können.

Auf der anderen Seite positiv: der zutreffende Standpunkt für die Beurtheilung des Entwurfes zwar nicht vom juristisch=technischen, wohl aber vom politisch=nationalen Standpunkte aus kann nur gewonnen werden, wenn auf den Gesamtverlauf der deutschen Kodifikationsbestrebungen zurückgegangen, wenn der Entwurf als die Erfüllung eines lange gehegten Wunsches des deutschen Volkes betrachtet, wenn ferner den Schwierigkeiten Rechnung getragen wird, unter denen der Gedanke eines einheitlichen deutschen Civilgesetzbuches endlich Gestalt gewonnen hat.

Wie weit die rechtsgeschichtliche Betrachtung zurückzugehen haben wird, könnte zweifelhaft erscheinen. Allein da die Geschichte der deutschen Kodifikationsbestrebungen hier nur als Grundlage für die Entstehung des gegenwärtigen Entwurfes in Betracht zu ziehen ist, so weisen sowohl das Erwachen des deutschen Volksbewußtseins als auch die Entstehung einer einheitlichen und ihrer Einheit bewußten deutschen Rechtswissenschaft auf den Thibaut=Savignyschen Streit im Jahre 1814 als Grenze hin. Die großen Kodifikationen um die Zeit der Wende des Jahrhunderts, das Preussische Landrecht, das Oesterreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und der Code civil stehen auf wesentlich anderem Boden. Sie sind in bewußtem Gegensatze zu dem geltenden gemeinen Rechte, also nicht, um einheitliches, sondern um partikulares Recht zu schaffen, eingeführt worden. Sie beruhen auf einer von der heutigen durchaus verschiedenen wissenschaftlichen Grundlage. Sie entstammen — auch der Code civil in gewissem Sinne — dem absolutistischen Staate, dem mächtigen Willen einzelner Herrscher, nicht dem organischen Zusammenwirken einer Volksvertretung mit der Regierung. Sie waren für einheitliche, straff zentralisirte Staaten, nicht für einen Bundesstaat bestimmt. Für die Entstehungsgeschichte des Reichs=Entwurfes hat lediglich das technische Moment der Ausarbeitung jener Gesetzeswerke, die Art und Weise Bedeutung, in welcher ihre Verfasser den Stoff zu sammeln und zu verarbeiten suchten. Nur in letzterer Hinsicht werden jene drei Gesetzbücher daher im Folgenden zu berücksichtigen sein.

## I.

### Die drei großen Gesetzbücher aus der Zeit um 1800.

#### 1. Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten.<sup>1)</sup>

##### § 2.

Nachdem Friedrich der Große wenige Jahre nach seinem Regierungsantritt in § 24 der Verordnung vom 31. Dezember 1746 dem Großkanzler von Cocceji befohlen hatte,

ein deutsches allgemeines Landrecht, welches sich bloß auf die Vernunft und Landesverfassungen gründet, zu verfertigen, erschienen 1749 und 1751 die beiden ersten, das Personenrecht und die dinglichen Rechte enthaltenden Theile eines „Projekts des Corporis juris Fridericiani“. Dann ruhte der Plan, bis aus Anlaß der in den Jahren 1774 ff. stattfindenden Erörterungen über eine Prozeßreform seitens des damaligen Großkanzlers von Fürst in einem Immediatberichte vom 3. Juni 1776 abermals die alsbaldige Anfertigung eines allgemeinen vollständigen Gesetzbuches angeregt wurde; die Anregung blieb jedoch wiederum ohne weitere Folge. Erst als nach von Fürsts Sturze (Dezember 1779) der bisherige schlesische Justizminister von Carmer zum Großkanzler ernannt war, wurde in der auf seinen Antrag ergangenen Kabinettsordre vom 14. April 1780 nicht nur die Ausarbeitung einer neuen Prozeßordnung, sondern auch die Reform des Civilrechts in Aussicht genommen. Es sollten die

---

<sup>1)</sup> Vgl. Simon, Bericht über die scientifiche Redaktion der Materialien der preussischen Gesetzgebung in Mathis, Allgemeine jurist. Monatschrift für die Preussischen Staaten. Bd. 11 S. 191 bis 286 g. — Stölzel, Carl Gottlieb Svarez. Berlin 1885. S. 156 bis 190, 220 bis 279, 320 bis 403. — Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen § 91 (Bd. 2 S. 442).